

 **Stmk BauG**
Windkraftanlagen

Es kommen grundsätzlich 2 Varianten der Errichtung von Windkraftanlagen in Betracht:

1.) Die Errichtung von Windkraftanlagen in Verbindung mit einer Mastkonstruktion oder einer gleichwertigen Stützkonstruktion

Eine solche Windkraftanlage erfüllt wohl sämtliche Kriterien einer baulichen Anlage im Sinne des § 4 Z. 13 BauG. Für die Aufstellung sind einerseits bautechnische Kenntnisse erforderlich; die Anlage wird des Weiteren mit dem Boden (zumindest indirekt) in eine Verbindung gebracht und sie ist wegen ihrer Beschaffenheit geeignet, die öffentlichen Interessen zu berühren. So sind z.B. bei unsachgemäßer Aufstellung Gefährdungen (Bruch oder Umfallen des Mastes, Eiswurf, elektrischer Schlag, Auslaufen oder Ausgasen der Batterien usw.) und Belästigungen für Nachbarn (Lärm, Licht-Schatten) zu befürchten. Diese Anlage ist daher gemäß § 19 Z. 1 BauG baubewilligungspflichtig. Baubehörde ist in I. Instanz der Bürgermeister der Standortgemeinde.

Im Baubewilligungsverfahren sind von der Baubehörde in der Folge jene Nachbarn dem Verfahren als Parteien beizuziehen, auf die sich die Verwendung der Windkraftanlage auswirken könnte. Eine Zustimmung der Nachbarn ist nicht vorgesehen, jedoch haben diese Nachbarn das Recht, gegen ein Bauvorhaben Einwendungen zu erheben, wobei die Baubehörde sich in der Folge mit diesen Einwendungen inhaltlich auseinander zu setzen hat und allenfalls auch Gutachten zur Klärung einholen muss. Zustimmung muss jedoch der Grundeigentümer, sofern der Bauwerber selbst nicht auch Grundeigentümer des Grundstückes ist, auf dem eine bauliche Anlage aufgestellt werden soll. Im Bauverfahren wird darüber hinaus auch zu klären sein, ob diese Anlage dem Straßen-, Orts- und Landschaftsbild (§ 43 Abs. 4 BauG) entspricht.

2.) Die Anbringung von Kleinwindkraftanlagen oder Windturbinen, die mit dem Dachstuhl bzw. mit dem Dachfirst direkt verbunden werden sollen (ohne Mastkonstruktion).

Diese Ausführung ist in baurechtlicher Hinsicht als anzeigepflichtiges Vorhaben einzustufen. Gem. § 20 Z 5 BauG ist die Aufstellung von Motoren, Maschinen, Apparaten oder ähnlichem, wenn hiedurch die Festigkeit von Bauten beeinflusst oder eine Gefährdung herbeigeführt werden könnte und die Aufstellung nicht in einer der Gewerbeordnung oder dem Luftreinhaltegesetz für Kesselanlagen unterliegenden Anlage vorgenommen wird, anzeigepflichtig. Nach den Intentionen des Gesetzgebers liegt das Interesse an einer solchen

Anzeigepflicht darin, dass ohne Setzung baulicher Maßnahmen mit der Aufstellung (bzw. Anbringung) einer solchen Maschine usw. von der Baubehörde wahrzunehmende Interessen berührt werden, wie etwa die Tragfähigkeit und/oder der Immissionsschutz (und natürlich auch das Ortsbild). In diesem Verfahren hat die Gemeinde, wenn sie nicht zeitgerecht (innerhalb von 8 Wochen) beurteilen kann, ob eine Beeinträchtigung des Straßen-, Orts- und Landschaftsbildes besteht, die Möglichkeit, ein Baubewilligungsverfahren einzuleiten und die Ortsbildfrage durch Beiziehung eines Sachverständigen entsprechend zu klären.

Wenn somit eine Kleinwindkraftanlage (der Geräuschpegel ist offensichtlich vernachlässigbar und auch ein Schlagschatten nicht vorhanden) direkt am Dach angebracht wird, ist von einer anzeigepflichtigen Anlage auszugehen. Auf die Aspekte des Straßen-, Orts- und Landschaftsbildes (§ 43 Abs. 4 BauG) wird an dieser Stelle nochmals besonders hingewiesen.